

**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**vom 13.11.2017**

I. Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsgrundschulverbands Oberstadion hat am 13.11.2017 aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 6 Stunden = 30 €,
  - über 6 Stunden = 40 €.

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag beträgt höchstens 40 €.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.  
Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden von mindestens 1 Monat erhält der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden den entsprechenden Anteil der Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden beträgt monatlich = 300 €.
- (3) Bei Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung erhält der Verbandsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 2.

- (4) Bei sonstigen Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhält der Verbandsvorsitzende ein Tage- und Übernachtungsgeld nach § 9 und 10 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 04.05.1975 (Ges. Bl. 1975 S. 169) in seiner jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B.

#### § 4

##### **Aufwandsentschädigung des Geschäftsführers (Fachbeamter für das Finanzwesen)**

- (1) Als Ehrenbeamter erhält der Geschäftsführer für seine Tätigkeit als Fachbeamter für das Finanzwesen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.
- (2) § 3 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

#### § 5

##### **Fahrtkostenerstattung**

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 2 und 4 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 – A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, die im Verbandsgebiet stattfinden, wird keine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt. Diese Entschädigungen sind im Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 enthalten.
- (3) Für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes innerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 2 eine Entschädigung nach Abs. 1 (Fahrtkostenerstattung).

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

- II. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekanntgemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Nachbarschaftsgrundschulverband Oberstadion geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberstadion, den 13.11.2017

Wiest  
Verbandsvorsitzender